

## 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Schwäbisch Hall

Der Gemeinderat hat am 08.02.2012/23.05.2012 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Schwäbisch Hall in der Fassung vom 11.12.2012, wird wie folgt ergänzt und geändert:

#### § 10 Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandantin/Abteilungskommandant und Stellvertreterin/Stellvertreter

- (4) Zur ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandantin/zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt und
  4. seine Willensbekundung spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung/Abteilungsversammlung an den Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter der Feuerwehr oder das Bürgermeisteramt richtet.

### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, den

Hermann -Josef Pelgrim  
Oberbürgermeister